Entgelte für die Nutzung des Kreisarchivs Biberach (Stand: 1.11.2023)

1) Die Pauschalsätze je Arbeitsstunde orientieren sich an den Sätzen der Landesverwaltung Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung (VwV-Kostenfestlegung i.d.F. vom 31.10.2022 incl. Zuschläge für Raumkosten, Ausstattung und sächlicher Verwaltungsaufwand).

   a) Mittlerer Dienst 67,00 €
   b) Gehobener Dienst 77,00 €
   c) Höherer Dienst 95,00 €

2) Für die Inanspruchnahme der Mitarbeiter des Kreisarchivs wird je angefangener Viertelstunde ein Viertel des Stundensatzes nach Ziffer 1. erhoben.
3) Einfache Beratungen und Überprüfungstätigkeiten sowie die Einsichtnahme in Archivalien sind gebührenfrei.
4) Für die Nutzung des Lesesaals wird folgende Pauschale erhoben:
   Tagespauschale 20,00 €
   Halbtagespauschale 10,00 €
5) Die Kosten für die Vervielfältigungen etc. sind als Auslagenersatz zu ersetzen.

   a) Normalkopien durch Archivmitarbeiter
      DIN A3/A4 schwarz-weiß 1,00 €
      DIN A3/A4 farbig 1,50 €
   b) Anfertigung von Rückvergrößerungen von Mikrofilmen auf Papier (DIN A 3/A4) durch die Archivmitarbeiter 1,70 € durch die Archivbenutzer selbst 0,80 €
   c) Anfertigung von digitalen Rückvergrößerungen von Mikrofilmen oder Scans am Buchscanner (DIN A3/A4)
      durch Archivmitarbeiter 0,50 €
      durch Archivbenutzer 0,25 €
   d) Mindestgebühr bei der Anfertigung von Vervielfältigungen
      durch Archivmitarbeiter 5,00 €
   e) Expresszuschlag (bei Erledigung von Aufträgen
      bis zum nächsten Arbeitstag) 10,00 €
   f) Versandkostenpauschale bei Postversand 2,50 €
   g) Recht der einmaligen Reproduktion von schriftlichen und bildlichen Quellen
      je Abbildung 50,00 €

6) Ausnahmefälle:

   a) Gebühren gemäß Punkt 4 werden nicht oder nur teilweise erhoben bei Inanspruchnahme des Kreisarchivs zu wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Zwecken; bei privaten oder familienkundlichen Zwecken kann diese Gebühr ermäßigt oder bei geringfügigem Aufwand auf deren Erhebung verzichtet werden.

   b) Auf die Mindestgebühr gemäß Punkt 5d kann bei Barzahlung im Kreisarchiv verzichtet werden.

   c) Auf die Abbildungsgebühr gemäß Punkt 5g kann bei heimatkundlichen und wissenschaftlichen Publikationen, die in einer Kleinauflage erscheinen, verzichtet werden.